

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Auf einen Blick:

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten dienen dazu, Menschen mit Behinderung - insbesondere schwer, schwerst oder mehrfachbehinderten Menschen - das Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Lies: [§ 81 S. 1 SGB IX](#)

Es geht dabei in erster Linie darum, dass der Mensch mit Behinderung lebenspraktische Fähigkeiten erlernt beziehungsweise behält.

Konkret geht es insbesondere darum, den Menschen:

- zu hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen,
- ihn auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten,
- seine Sprache und Kommunikation zu verbessern und
- ihn zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Lies: [§ 81 S. 3 SGB IX](#)

Zielgruppe

Die Leistungen werden erst dann gewährt, wenn eine gewisse Art oder Schwere der Behinderung vorliegt. Sie richten sich daher in der Regel an schwer, schwerst oder mehrfachbehinderte Menschen. Zwingend ist dies jedoch nicht. Im Einzelfall kann nach den Umständen auch eine einfache Behinderung ausreichend sein.

In der Regel stehen die Leistungen nach ihrer Art vorwiegend bereits eingeschulten oder erwachsenen Menschen zur Verfügung.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe setzen Leistungen zur Förderung der Verständigung voraus, dass eine **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** oder eine **(drohenden) seelischen Behinderung** vorliegt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Aus der Gesetzeshistorie ergibt sich, dass die Leistungen erst dann gewährt werden, wenn wegen der Art oder Schwere der Behinderung pädagogische, schulische oder berufliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Vgl.: [LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.04.2010 - L 23 SO 277/08](#)

Die Leistung muss **geeignet** und **erforderlich** sein, um den Erwerb oder Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten zu gewährleisten.

Rechtsfolge

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktische Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen angeboten.

Lies: [§ 81 S. 2 SGB IX](#)

Die Leistung kann nur dann an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht - also **"gepoolt"** - werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Denkbar ist etwa, dass mehrere Kinder gleichzeitig ein heilpädagogisches Gruppenangebot in Anspruch nehmen. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.